

RS Vwgh 2009/11/17 2009/06/0148

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2009

Index

L85002 Straßen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §1;

LStG Krnt 1991 §11 Abs1;

LStG Krnt 1991 §57 Abs2;

1. AVG § 1 heute
2. AVG § 1 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Kärntner Landesregierung ist gemäß § 11 Abs. 1 iVm § 57 Abs. 2 Krnt LStG 1991 zur Erteilung der Straßenbaubewilligung zuständig: Die Kärntner Landesregierung ist gemäß Paragraph 11, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz 2, Krnt LStG 1991 zur Erteilung der Straßenbaubewilligung zuständig:

§ 11 Abs. 1 Krnt LStG 1991 verweist nämlich auf die im § 57 leg. cit. umschriebene Behörde, das war hier die Kärntner Landesregierung, weil es sich um eine Landesstraße handelt; der Umstand, dass in § 57 Abs. 2 leg. cit. (oder auch an anderer Stelle in diesem Paragraphen) nicht auch umgekehrt auf § 11 leg. cit. Bezug genommen wird, vermag daran nichts zu ändern. Paragraph 11, Absatz eins, Krnt LStG 1991 verweist nämlich auf die im Paragraph 57, leg. cit. umschriebene Behörde, das war hier die Kärntner Landesregierung, weil es sich um eine Landesstraße handelt; der Umstand, dass in Paragraph 57, Absatz 2, leg. cit. (oder auch an anderer Stelle in diesem Paragraphen) nicht auch umgekehrt auf Paragraph 11, leg. cit. Bezug genommen wird, vermag daran nichts zu ändern.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060148.X01

Im RIS seit

15.12.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at